

**Abschlussklausur**  
**Vertragsrecht I**  
**Wintersemester 2023/2024**  
**Prof. Dr. Dr. h. c. Astrid Stadler**  
*Lösungsskizze*

Typische Fehler, die aufgetreten sind:

- 1) In Teil 1 wurde von einigen Bearb. nicht zwischen den Ansprüchen gegen K und B getrennt. Es darf aber immer nur in einem 2-Personen-Verhältnis geprüft werden, insbesondere wenn unterschiedliche Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen und damit ganz andere Voraussetzungen für die betroffenen Personen zu prüfen sind.
- 2) In Teil 1 wurde teilweise die Stellvertretungssituation gar nicht erkannt. Nur wenigen Bearb. gelang es, § 164 I sauber mit allen seinen Tatbestandsmerkmalen zu prüfen. Viele hatten Probleme, § 179 als Anspruchsgrundlage gegen B zu identifizieren.
- 3) Der Widerruf der Vollmacht des B durch K wurde oft unsauber geprüft und nicht erkannt, dass hier nach allgemeinen Regeln der Zugang einer WE (Widerruf) bei B zu prüfen war. Erwägungen zum Verschulden des B gehörten nicht hierher, da sie für den Zugang irrelevant sind.
- 4) In Teil 2 haben erfreulicherweise die meisten Bearbeiter/innen richtig zwischen Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft unterschieden. Vielen gelang es jedoch nicht, § 107 auf die Übereignung nach § 929 S. 1 richtig anzuwenden.
- 5) Formal fehlte in einigen Arbeiten eine Gliederung des Gutachtens mit Überschriften einzelner Prüfungspunkte.

**Teil 1: Zahlungsansprüche des V wegen des Laptops**

**I. V => K auf Zahlung von 1.200 Euro aus § 433 II**

1. Kaufvertrag zwischen V und K?

*Einen Kaufvertrag zwischen V und B zu prüfen, war von vorne herein verfehlt, weil B ja gar nicht in eigenem Namen eine WE abgab, sondern klar für K handeln wollte.*

- a) WE des V: unproblematisch, Zugang an K nach § 164 III, wenn Vollmacht vorliegt (dazu sogleich), sonst mit Übersendung der Rechnung an K.
- b) WE des K: nicht persönlich, allenfalls über § 164 I durch B als Stellvertreter
  - aa) Zulässigkeit der StV: bei KV unproblematisch, nicht höchstpersönlich
  - bb) WE des B: (+), Entscheidungsspielraum vorhanden (welches Laptop, zu welchem Preis), B ist daher nicht nur Bote, sondern Stellvertreter

cc) Offenkundigkeit: insoweit hat B laut Sachverhalt im Namen des K gehandelt

dd) Vertretungsmacht:

(1) Innenvollmacht, § 167 I, erteilt durch Erklärung gegenüber dem B; konkludent erfolgt, Bezeichnung irrelevant

(2) Minderjährigkeit des B als StV stört nicht, § 165

(3) Widerruf der Vollmacht, § 168 I 2 (hier muss nicht auf den Fortbestand des Auftragsverhältnisses eingegangen werden, da Widerruf in jedem Fall zulässig, solange B von der Vollmacht keinen Gebrauch gemacht hat). Anhaltspunkte für Unwiderruflichkeit bestehen nicht. Wer auf Auftrag eingeht: § 662 – Auftrag ist unwirksam wegen Mj. des B, §§ 106, 107, 108 im Hinblick auf die übernommene Verpflichtung des B und ohnehin jederzeit kündbar nach § 671).

Der Widerruf wurde nach §§ 168 S. 3, 167 erklärt. Es handelt sich um eine einseitige, empfangsbedürftige WE, deren Zugang nach § 130 hier vorliegt: die WhatsApp ist lt SV bei B eingegangen (sachlicher Herrschaftsbereich) und er hatte die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Dass B sie tatsächlich nicht gelesen hat, ist irrelevant für den Zugang, § 130; auch auf ein Verschulden des B kommt es im Zusammenhang mit dem Zugang nicht an.

Auch für den Zugang stört die Minderjährigkeit des B letztlich nicht. Die Bearb. können hier entweder mit § 131 II 1 iVm I argumentieren: Laut SV erfahren die Eltern von allem, so dass sie auch vom Widerruf der Vollmacht Kenntnis erlangen. Dies ist allerdings erst spät im Sachverhalt der Fall und könnte daher dazu führen, dass bei Handeln des B noch kein wirksamer Widerruf vorliegt. Jedenfalls kann aber mit §§ 131 II 2, 107 argumentiert werden: Die Erteilung der Vollmacht ist für den minderjährigen StV ein neutrales Geschäft und daher ohne Mitwirkung der Eltern wirksam (teleolog. Extension von § 107). Dasselbe muss dann für den Widerruf gelten. Er hat für den Minderjährigen wegen der Haftungsbeschränkung in § 179 III 2 keinen rechtlichen Nachteil.

Zwischenergebnis: Vollmacht ist erloschen

*Ein Widerruf nach § 130 I 2 kam hier nicht in Betracht, da ein solches jedenfalls verspätet war.*

(4) keine Fiktion des Fortbestandes der Vollmacht nach §§ 170-173, da Vorauss. jeweils nicht erfüllt sind

(5) Vertrag ist zunächst schwebend unwirksam, eine Genehmigung durch K liegt nicht vor.

Erg.: B hat ohne Vertretungsmacht gehandelt und konnte daher für K keinen wirksamen Vertrag abschließen; kein Anspruch V gegen K aus § 433 II

*Da auch nach Ansprüchen gegen B gefragt war und ein eigener Kaufvertrag V-B nicht in Betracht kam, musste erkannt werden, dass B ggf. als vollmachtloser Stellvertreter von V in Anspruch genommen werden kann. Dies wurde in der Vorlesung ausführlich behandelt.*

## **II. Anspruch V => B aus § 179 I auf Zahlung von 1.200 Euro**

1. Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht: trifft auf B zu (+)

2. Vertretener K hat nicht genehmigt

Zwischenerg.: Wahlrecht des V: hier Erfüllung (= Zahlung des Kaufpreises), grds. (+)

3. § 179 II: B kannte den Mangel der Vertretungsmacht nicht, da er den Widerruf in der WhatsApp-Nachricht nicht gelesen hatte. Hier mussten die Bearb. zwischen den Zugangsvoraussetzungen des Widerrufs (Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt) und der Kenntnis des B (die hier nicht vorliegt) unterscheiden. Für Kenntnis genügt die bloße Möglichkeit des Lesens natürlich nicht. Zu erkennen war hier weiterhin, dass § 179 II anders als III 1 nur auf positive Kenntnis abstellt, nicht auf grob fahrlässige Unkenntnis. Es wäre daher falsch zu erörtern, ob von B zu erwarten gewesen wäre, dass er auf sein Handy schaut. Damit haftet B jedenfalls nicht auf den Erfüllungs-, sondern nur auf den Vertrauensschaden. Die Haftung könnte jedoch gänzlich entfallen nach § 179 III.

4. § 179 III S. 1: (-), keine Kenntnis des V von mangelnder Vollmacht

5. § 179 III S. 2:

a) Vertreter beschränkt geschäftsfähig: B ist 16 Jahre alt, §§ 106 iVm 2

b) Zustimmung der Eltern (§§ 1626, 1629) zu Vertreterhandeln des B: (-)

Erg.: Keine Zahlungspflicht des B

## **Teil 2: Herausgabeanspruch des V wegen der Kamera**

### **I. V => B aus § 985:**

1. Besitz des B: (+)

2. Eigentum des V:

a) zunächst (+)

b) Verlust durch Übereignung an B nach § 929 S.1

*Hier ist war ein schwerwiegender Fehler, wenn Bearb. auf den KaufV eingehen und damit das Trennungsprinzip missachten.*

aa) WE des V: kann konkludent im Überlassen der Kamera gesehen werden

bb) WE des B: grds. (+), er will Eigentümer werden. §§ 106 ff sind anwendbar, da B minderjährig ist. Er hat jedoch lediglich einen rechtlichen Vorteil durch die WE, da er damit das Eigentum an der Kamera erwirbt. Seine Erklärung ist damit nach § 107 auch ohne Mitwirkung der Eltern wirksam

c) Übergabe: (+)

d) V ist Eigentümer und damit Verfügungsberechtigt: (+)

Erg.: (-), V ist nicht mehr Eigentümer

### **II. V => B auf Rückübereignung aus § 812 I 1, 1. Var. (die Anspruchsgrundlage muss hier GENAU angegeben werden, da § 812 viele verschiedene Anspruchsgrundlagen enthält!)**

1. Erlangt: B ist Eigentümer der Kamera, s.o.

2. durch Leistung des V: (+), es lag eine bewusste und gewollte Vermögensvermehrung seitens des V vor.

3. ohne Rechtsgrund: Kaufvertrag V-B über die Kamera?

a) WE des V: (+) will mit B einen Kaufvertrag schließen, WE unproblematisch, Zugang, § 131 II, wenn Eltern von WE erfahren, lt SV (+)

b) WE des B: (+), in eigenem Namen (hier ist der SV eindeutig!), aber Wirksamkeit, §§ 106 ff ?

- keine Einwilligung der Eltern, § 107

- keine Genehmigung der Eltern, § 108

- kein lediglich rechtlicher Vorteil, da Verpflichtung des B aus § 433 II, daher § 107 (-); Sonderangebot ist nur wirtschaftlicher, kein rechtlicher Vorteil

- kein Fall des § 110, da schon unklar, ob B mit Taschengeld bezahlen möchte, jedenfalls hat er noch nicht „bewirkt“.

Erg.: B muss die Kamera an V nach § 929 S. 1 rückübereignen.

Der Bewertung durch die Korrekturass. lag folgende Vorgabe zur Punkteverteilung zu Grunde:

- für Teil 1 jeder Anspruch max. 5 Pkte,
- Teil 2 insgesamt 6 Pkte (jeder Anspruch für sich 3 Punkte).
- Die übrigen 2 Punkte sollten für besonders gute Ausführungen und besonders klare Gedankenführung genutzt werden

Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nicht um ein schematisch anwendbares Bewertungssystem handelt. So können etwa schwerwiegende Fehler, wie ein Verstoß gegen das Trennungs- und Abstraktionsprinzip oder erhebliche Verständnisprobleme (wie das Verkennen der Stellvertretungssituation in Teil 1) besonders schwer ins Gewicht fallen und durch Anderes kaum noch kompensiert werden. In die Gesamtbetrachtung fließen auch grundlegende Fehler im Aufbau des juristischen Gutachtens und bei der Subsumtion ein.